



Richtlinien für das Ressort

Jazz/Rock/Pop

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	3
1.1 Formale Kriterien	4
1.2 Inhaltliche Kriterien	6
2. Spezifische Kriterien für das Ressort Jazz/Rock/Pop	7
3. Förderbeiträge	8
3.1 Arbeitsbeitrag	8
3.2 Auslandsatelier-Stipendium New York	9
3.3 Auslandsatelier-Stipendium Berlin	10
3.4 Musikproduktionsbeitrag	11
3.5 Tourneebeitrag	11
3.6 Starthilfebeitrag	12
3.7 Veranstaltungsbeitrag	12
3.8 Clubförderung	13
3.9 Szeneförderung	14
3.10 Werkjahr	14

1. Grundlagen

Fördergesuche für einmalige personenbezogene Beiträge und Projektbeiträge werden aufgrund der vorliegenden Richtlinien beurteilt. Diese basieren auf dem im Kulturleitbild 2024–2027 beschriebenen Selbstverständnis der Dienstabteilung Kultur und den Grundsätzen der Förderung (Kulturleitbild 2024–2027, S. 17):

Selbstverständnis der Abteilung Kultur

- Die Dienstabteilung Kultur fördert das professionelle Kulturschaffen und ist bestrebt, möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen.
- Sie versteht sich als Förderin, Ermöglicherin und Vermittlerin für die in Zürich lebenden und arbeitenden Kulturschaffenden.
- Die Dienstabteilung Kultur überblickt das gesamte Kulturschaffen in der Stadt Zürich, setzt Prioritäten und bezieht neben der Perspektive der Künstler*innen und Kulturinstitutionen auch jene des Publikums in die Förderung mit ein.

Sorgfalt, Effizienz und Transparenz sowie der Grundsatz der Gleichbehandlung prägen ihren Umgang mit den Mitteln der öffentlichen Hand.

Grundsätze der Förderung

- Die Kulturförderung respektiert die künstlerische Freiheit der unterstützten Projekte.
- Die Förderung erfolgt unabhängig vom politischen, konfessionellen oder kulturellen Hintergrund der Akteur*innen. Bei der Förderung sind Gleichstellung, Diversität und Inklusion wichtige Anliegen.
- Die Kulturförderung trägt dazu bei, Vielfalt in Produktion, Präsentation und Rezeption zu ermöglichen.
- Ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit werden bei der Förderung berücksichtigt.
- Die Kulturförderung hat den Anspruch, kontinuierlich und partnerschaftlich zu fördern und mit punktueller Unterstützung auch einzelnen kulturellen Projekten zur Realisierung zu verhelfen.

Die Dienstabteilung Kultur unterscheidet bei einmaligen Förderbeiträgen zwischen personenbezogenen Beiträgen und Projektbeiträgen.

a) **Personenbezogene Beiträge** werden einer Einzelperson oder einer Gruppe von Kulturschaffenden der freien Szene zugesprochen. Sie bieten ihnen die Möglichkeit, für einen bestimmten Zeitraum ihrer künstlerischen Tätigkeit nachzugehen. Der Beitrag ermöglicht die Arbeit an künstlerischen Vorhaben, ohne zwingend an eine abgeschlossene Umsetzung im Sinne z. B. einer Aufführung, eines Videos oder eines Buchs gebunden zu sein. Personenbezogene Beiträge der Dienstabteilung Kultur sind z. B.: Arbeitsbeitrag, Auslandatelier-Stipendium, Werkjahr.

b) **Projektbeiträge** werden einem konkreten künstlerischen Projekt zugesprochen, an dem eine Einzelperson oder eine Gruppe Kulturschaffender beteiligt ist. Der Beitrag wird für alle Aufwände des Projekts (Personal- und Sachaufwände) gesprochen. Projektbeiträge der Dienstabteilung Kultur sind z. B.: Druckkostenbeitrag, Festivalbeitrag, Produktionsbeitrag.

Förderbeiträge werden in der Regel auf Gesuch hin ausgerichtet. Auf Förderbeiträge besteht kein Anspruch. Das Verfahren richtet sich nach dem «Reglement über die Fachkommissionen in der Kulturförderung».

Die Gesuchstellenden werden in der Regel rund acht Wochen nach der jeweiligen Eingabefrist schriftlich benachrichtigt.

1.1 Formale Kriterien

Sämtliche formale Kriterien müssen erfüllt sein, damit auf ein Fördergesuch eingetreten werden kann:

- Die Dienstabteilung Kultur fördert das professionelle kulturelle Schaffen in den Bereichen Darstellende Künste, Filmkultur, Literatur, Musik und Visuelle Künste. (vgl. S. 5). Das Gesuch muss mindestens einem der folgenden Ressorts zugeordnet werden können: Bildende Kunst, Film, Jazz/Rock/Pop, Literatur, Klassische/Neue Musik, Tanz und Theater.
- Das Gesuch muss einen Bezug zur Stadt Zürich haben (vgl. S. 6).
- Gesuche werden von der Dienstabteilung Kultur nur in elektronischer Form entgegengenommen. Die entsprechenden digitalen Formulare befinden sich auf stadt-zuerich.ch/kultur. Die Formulare geben Auskunft, welche Unterlagen mit dem Gesuch einzureichen sind.
- Das Gesuch und die notwendigen Unterlagen können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Das Gesuchsverfahren der Dienstabteilung Kultur erfolgt auf Deutsch.
- Das Gesuch muss vollständig und fristgerecht eingereicht werden.
- Im Fall eines ablehnenden Entscheids kann ein Gesuch nur dann ein zweites Mal eingereicht werden, wenn am entsprechenden Projekt/künstlerischen Vorhaben substantielle Änderungen vorgenommen werden.

Für **Projektbeiträge** gelten zusätzlich folgende Kriterien:

- Das Projekt darf zum Zeitpunkt der Gesucheingabe noch nicht abgeschlossen sein.
- Das Projekt muss öffentlich zugänglich sein.
- Das Projekt ist nicht selbsttragend und kann ohne öffentliche Förderung nicht realisiert werden.
- Die Realisierbarkeit des Projekts muss durch Budget und Finanzplan aufgezeigt werden und in der Regel angemessene eigene Erträge und Beteiligung Dritter aufweisen.
- Die Entschädigung der Kulturschaffenden muss angemessen budgetiert werden. Dabei sind die gesetzlichen Sozialbeiträge aufzuführen und die Empfehlungen der entsprechenden Interessenverbände zu berücksichtigen, sofern solche vorhanden sind.
- Keine Beiträge werden gesprochen an Projekte,
 - o die im Rahmen von Schulprojekten und Aus- und Weiterbildungen entstehen (z. B. Bachelor- und Masterarbeiten),
 - o deren Schwerpunkt im Bereich Laien- und Soziokultur liegt,
 - o die eine vorwiegend kommerzielle Ausrichtung aufweisen,
 - o deren Schwerpunkt aus Kurs- und Workshopangeboten und/oder Weiterbildungen und Umschulungen besteht,
 - o die zur Deckung von allgemeinen Betriebskosten dienen,
 - o die für den gleichen Zweck von der Stadt Zürich bereits gefördert wurden.

Die Anforderungen an Fördergesuche können je nach Ressort und Förderbeitrag variieren. Diese sind in den ressortspezifischen Kriterien (vgl. S. 7) festgehalten.

Erläuterungen von Begriffen

Professionelles Kulturschaffen

Bei **personenbezogenen Beiträgen** (vgl. S. 4) gelten als professionelle Kulturschaffende Einzelpersonen, die

- hauptsächlich als Kulturschaffende tätig sind, d. h. mit ihrer künstlerischen Tätigkeit mindestens die Hälfte ihres Lebensunterhalts finanzieren oder mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit für künstlerische Tätigkeit einsetzen, oder
- vom Umfeld (z. B. Veranstaltende, professionelle Kulturschaffende eines Bereichs, Kritiken/Zeitschriften, Jurys, Ausbildungsstätte) als professionell anerkannt werden.

Ausserdem gelten als professionelle Kulturschaffende Gruppen, die

- sich mehrheitlich aus professionellen Kulturschaffenden zusammensetzen und
- im kulturellen Bereich tätig sind.

Personen, die für eine Erstausbildung an einer Kunsthochschule eingeschrieben sind, gelten nicht als professionelle Kulturschaffende.

Bei **Projektbeiträgen** (vgl. S. 4) werden Projekte als professionelles Kulturschaffen anerkannt, wenn

- die am Projekt Beteiligten mehrheitlich professionelle Kulturschaffende sind oder
- das künstlerische Leitungsteam des Projekts aus professionellen Kulturschaffenden besteht.

Bezug zur Stadt Zürich

Bei **personenbezogenen Beiträgen** müssen Kulturschaffende einen starken biografischen Bezug zur Stadt Zürich haben.

Ausserdem haben Gruppen einen starken Bezug zur Stadt Zürich, wenn

- sie sich mehrheitlich aus Kulturschaffenden zusammensetzen, die einen starken Bezug zur Stadt Zürich haben oder
- die Gruppe selbst einen starken Bezug zur Stadt Zürich hat (z. B. Standort, Produktion, Präsentation).

Bei **Projektbeiträgen** müssen die Projekte einen starken Bezug zur Stadt Zürich haben (z. B. beteiligte Kulturschaffende, Produktion, Präsentation).

1.2 Inhaltliche Kriterien

Erfüllt ein Gesuch die formalen Kriterien, wird das Gesuch inhaltlich geprüft. Im Gegensatz zu den formalen Kriterien müssen nicht sämtliche inhaltliche Kriterien erfüllt sein, damit ein Beitrag gesprochen werden kann. Die Kriterien können je nach Förderbeitrag unterschiedlich gewichtet werden. Für einzelne Ressorts oder Förderbeiträge können zusätzliche inhaltliche Kriterien festgelegt werden. Diese sind in den ressortspezifischen Kriterien festgehalten. Die Beurteilung erfolgt in einer Gesamtsicht folgender inhaltlicher Kriterien unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel:

- **Qualität:** Ästhetische Qualität, inhaltliche Relevanz und Nachvollziehbarkeit/Stimmigkeit des Projekts/künstlerischen Vorhabens
- **Originalität:** Eigenständigkeit, Innovation und Konsequenz in den künstlerischen Ansätzen
- **Entwicklungspotenzial** der beteiligten Kulturschaffenden und/oder Kulturinstitutionen
- **Ausstrahlung:** Öffentlichkeitsrelevanz und Wirkungspotenzial der beteiligten Kulturschaffenden und/oder Kulturinstitutionen
- **Realisierbarkeit:** Umsetzbarkeit in organisatorischer, projektspezifischer und finanzieller Hinsicht
- **Vernetzung:** Austausch und Zusammenarbeit, insbesondere mit anderen Kulturschaffenden und Kulturinstitutionen
- **Vielfalt:** Diversität im Hinblick auf Beteiligte, Projekt/künstlerisches Vorhaben, Kommunikation und Publikum sowie Ermöglichung von Zugänglichkeit und kultureller Teilhabe

2. Spezifische Kriterien für das Ressort Jazz/Rock/Pop

Gefördert werden ausschliesslich professionelle Musiker*innen mit Wohnsitz in der Stadt Zürich. Wird das Gesuch von einer Band oder Formation eingereicht, muss mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Stadt Zürich wohnhaft sein. Zusätzlich zu den allgemeinen Professionalitätskriterien gilt ebenfalls die Selbstdeklaration: Als professionelle*r Musikschaaffende*r gilt, wer sich selbst als professionell einschätzt.

Sämtliche Gesuche für Projektbeiträge (Musikproduktionsbeitrag, Tourneebeitrag, Starthilfebeitrag, Veranstaltungsbeitrag und Szeneförderung) müssen mit aktueller Musik dokumentiert sein und über einen breit abgestützten Finanzierungsplan verfügen.

Ausschlusskriterien

Keine Beiträge werden ausgerichtet an:

- Projekte von Laien-, Kinder- und Jugendensembles
- Projekte im Zusammenhang mit Benefizveranstaltungen, Wettbewerben, Kongressen, Symposien
- Projekte mit diskriminierendem Inhalt (z. B. Sexismus, Rassismus, Gewaltverherrlichung)

3. Förderbeiträge

3.1 Arbeitsbeitrag

Förderbereich

Der Arbeitsbeitrag bietet Künstler*innen der freien Szene Zürichs die Möglichkeit, insbesondere in der Phase der Ideenfindung und des Suchens zu arbeiten. Im Zentrum stehen Recherchen, Entwicklung von Ideen, Verfeinern von Fertigkeiten und Kompetenzen, Vorarbeiten für konkrete Projekte sowie das Experimentieren mit Formen und Formaten. Der Arbeitsbeitrag ermöglicht einen ergebnisoffenen Prozess, der nicht gezwungenermassen in der abgeschlossenen Umsetzung des künstlerischen Vorhabens endet (z. B. in einer Musikproduktion oder einem Konzert).

Der Arbeitsbeitrag richtet sich an Einzelpersonen oder an Gruppen. Er soll helfen, die Arbeitsbedingungen von Künstler*innen zu verbessern und versteht sich als Pauschalbeitrag, mit dem beispielsweise Honorare, Aufwände oder Lebenshaltungskosten gedeckt werden können. Das künstlerische Vorhaben für den Arbeitsbeitrag darf sich maximal über ein Jahr erstrecken.

Abgrenzung zu anderen Förderbeiträgen

Das künstlerische Vorhaben darf nicht identisch sein mit bereits geförderten Leistungen. Falls das geplante künstlerische Vorhaben bereits geförderte Projekte, Werke, Produktionen etc. mitumfasst, muss im Gesuch für den Arbeitsbeitrag präzise dargelegt werden, weshalb sich die geplanten Arbeiten nicht auf das gleiche Entwicklungsstadium respektive auf die gleiche Leistung beziehen, die bereits gefördert wurden.

Berechtigte

Siehe oben: Spezifische Kriterien für das Ressort Jazz/Rock/Pop

Beitragshöhe

Als Berechnungsgrundlage für die Beitragshöhe dient der Monatsansatz von Fr. 5000.– pro Person. Der Maximalbetrag für einen Arbeitsbeitrag beträgt Fr. 20 000.–.

Eingabefristen

Siehe unter stadt-zuerich.ch/jazzrockpop

Verfahren

Die inhaltliche Beurteilung erfolgt durch das Ressort Jazz/Rock/Pop unter Einbezug von mindestens einem Fachkommissionsmitglied.

Soziale Sicherheit

Die Stadt Zürich engagiert sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die berufliche Vorsorge von Künstler*innen. Für Einzelpersonen, die von der Stadt Zürich einen Förderbeitrag ab Fr. 10 000.– erhalten und hierfür einen Beitrag von 6 Prozent in die gebundene Vorsorge einzahlen wollen, leistet die Stadt Zürich denselben Beitrag an die berufliche Vorsorge (siehe Merkblatt Soziale Sicherheit auf stadt-zuerich.ch/kultur).

Die notwendigen Unterlagen (Einzahlungsschein der Vorsorgeeinrichtung und Bestätigungsschreiben über einen möglichen Einkaufsbetrag im jeweiligen Jahr) sind frühzeitig bei der Vorsorgeeinrichtung einzuholen und müssen bei der Gesuchseingabe zwingend vorliegen.

3.2 Auslandatelier-Stipendium New York

Förderbereich

Die Dienstabteilung Kultur vergibt im Ressort Jazz/Rock/Pop jährlich zwei Stipendien für einen Aufenthalt von Musiker*innen in New York. Sie können im Zeitraum März bis August, respektive September bis Februar eines Jahres bezogen werden.

Die Atelierwohnung ist nicht rollstuhlgängig, ein Altbau und kein Übungsraum.

Inhaltliche Kriterien

Wichtigste Kriterien für die Vergabe sind die persönliche und künstlerische Motivation für den Aufenthalt in New York und eine nachvollziehbare Begründung, warum ein solcher Aufenthalt gerechtfertigt ist.

Berechtigte

Musiker*innen, die über einen mehrjährigen Leistungs- bzw. Qualitätsausweis im Bereich Musik verfügen und Wohnsitz in der Stadt Zürich haben

Beitragshöhe

Das Stipendium beinhaltet die unentgeltliche Benützung der 1½-Zimmerwohnung an der Orchardstreet an der Lower East Side in New York sowie einen Beitrag an die Lebenshaltungskosten in der Höhe von Fr. 2500.– pro Monat. Die Dauer des Aufenthalts beträgt sechs Monate.

Nach Absprache mit der Ressortleitung Jazz/Rock/Pop und gegen entsprechende Belege können zusätzlich Kosten von bis zu Fr. 3000.– für Übungsräume übernommen werden.

Haftungsausschluss

Falls ein an Kulturschaffende vergebenes Atelier zum Zeitpunkt des vorgesehenen Aufenthalts nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann, besteht keinerlei Anrecht auf ein Ersatzatelier. Der mit der Vergabe des Ateliers verbundene Beitrag an die Lebenshaltungskosten in der Höhe von Fr. 2500.– pro Monat bleibt in diesem Fall jedoch bestehen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Eingabefrist

1. September für das Stipendium ab März, respektive September des Folgejahres

3.3 Auslandsatelier-Stipendium Berlin

Förderbereich

Die Dienstabteilung Kultur vergibt im Ressort Jazz/Rock/Pop jährlich ein Stipendium für einen Aufenthalt von Musiker*innen in Berlin. Es wird jeweils im Zeitraum August bis Januar bezogen.

Das Auslandsatelier ist eine Wohnung und kein Übungsraum.

Inhaltliche Kriterien

Wichtigste Kriterien für die Vergabe sind die persönliche und künstlerische Motivation für den Aufenthalt in Berlin und eine nachvollziehbare Begründung, warum ein solcher Aufenthalt gerechtfertigt ist.

Berechtigte

Musiker*innen, die über einen mehrjährigen Leistungs- bzw. Qualitätsausweis im Bereich Musik verfügen und Wohnsitz in der Stadt Zürich haben

Beitragshöhe

Das Stipendium beinhaltet die unentgeltliche Benützung der 3-Zimmerwohnung an der Tucholskystrasse in Berlin sowie einen Beitrag an die Lebenshaltungskosten in der Höhe von Fr. 2000.– pro Monat. Die Dauer des Aufenthalts beträgt sechs Monate.

Bei einer Teilnahme an der Austausch-Veranstaltung Backstage-Tage der Schweizer Botschaft in Berlin werden die zusätzlichen Kosten nach vorheriger Absprache mit der Ressortleitung Jazz/Rock/Pop übernommen.

Haftungsausschluss

Falls ein an Kulturschaffende vergebenes Atelier zum Zeitpunkt des vorgesehenen Aufenthalts nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann, besteht keinerlei Anrecht auf ein Ersatzatelier. Der mit der Vergabe des Ateliers verbundene Beitrag an die Lebenshaltungskosten in der Höhe von Fr. 2000.– pro Monat bleibt in diesem Fall jedoch bestehen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Eingabefrist

1. Februar für das Stipendium ab August des gleichen Jahres

3.4 Musikproduktionsbeitrag

Förderbereich

Die Dienstabteilung Kultur fördert die Produktion von Musik und ihre Verbreitung. Unterstützt werden alle während einer Produktionsphase anfallenden Aktivitäten von der Erarbeitung des Repertoires über die Produktion und die Promotion bis hin zur Verwertung.

Erwartet wird eine Vision und eine umfassende Beschreibung und Budgetierung aller in der Produktion vorgesehenen Arbeiten im Sinne eines Gesamtkonzepts; dazu gehört aussagekräftiges, aus der entsprechenden Produktion stammendes Tonmaterial/Demos.

Dieselbe Formation kann erst ein weiteres Gesuch für einen Musikproduktionsbeitrag einreichen, wenn der Abschlussbericht des vorhergehenden Musikproduktionsbeitrags eingereicht wurde.

Berechtigte

Siehe oben: Spezifische Kriterien für das Ressort Jazz/Rock/Pop

Ausschlusskriterien

Keine Musikproduktionsbeiträge werden ausgerichtet an:

- Gesuche, die nur Teilaspekte einer Produktion umfassen
- Zum Zeitpunkt des Gesuchtermins bereits veröffentlichte Musikproduktionen

Beitragshöhe

Fr. 1000.– bis Fr. 20 000.–

Eingabefristen

1. Februar / 1. Mai / 1. September / 1. November

3.5 Tourneebeitrag

Förderbereich

Die Dienstabteilung Kultur unterstützt Tourneen im In- und Ausland. Für die Beurteilung ist die künstlerische Nachhaltigkeit, die der Tour zugrundeliegende Vision sowie ein breit abgestützter Finanzierungsplan von grosser Wichtigkeit. Der Fokus der Förderung liegt auf Tourneen in der Schweiz und Europa.

Formales Kriterium

Das Gesuch muss mindestens drei bestätigte Konzerte umfassen.

Ausschlusskriterien

Nicht als bestätigte Konzerte gelten:

- Private Veranstaltungen/Corporate Anlässe
- Radio- und TV-Auftritte
- Zum Zeitpunkt des Eingabetermins bereits vergangene Auftritte

Beitragshöhe

Fr. 1000.– bis Fr. 10 000.–

Eingabefristen

1. Februar / 1. Mai / 1. September / 1. November

3.6 Starthilfebeitrag

Förderbereich

Die Dienstabteilung Kultur unterstützt Newcomer*innen sowie neu gegründete Projekte bei der Entwicklung ihrer Erstlingswerke.

Beitragshöhe

Fr. 1000.– bis Fr. 3500.–

Eingabefristen

1. Februar / 1. Mai / 1. September / 1. November

3.7 Veranstaltungsbeitrag

Förderbereich

Veranstaltungen und Musikfestivals, die in der Stadt Zürich stattfinden und Zürcher Musiker*innen eine Plattform bieten

Berechtigte

Unterstützt werden Veranstalter*innen, die eintrittspflichtige Veranstaltungen oder Festivals mit einem Mindesteintritt von Fr. 10.– in der Stadt Zürich ausrichten. Als Veranstalter*in gilt die Person oder das Kollektiv, welche/s das finanzielle Hauptrisiko trägt.

Formales Kriterium

Unterstützt werden ein- und mehrtägige Festivals sowie Veranstaltungsreihen mit mindestens drei Veranstaltungen pro Eingabe.

Inhaltliche Kriterien

Wichtigste Kriterien für die Unterstützung sind eine diverse, kreative, abwechslungsreiche, unkonventionelle, musikalisch wertvolle und die Zürcher Musikszene bereichernde Programmkonzeption sowie eine professionelle Präsentation und eine faire Fixgagne für die auftretenden Musiker*innen.

Ausschlusskriterien

Keine Veranstaltungsbeiträge werden ausgerichtet an:

- Gratisfestivals und Gratisveranstaltungen
- Festivals und Veranstaltungen ohne fixen Eintrittspreis. Der Eintritt wird klar als solcher deklariert und nicht in Form von Getränkezuschlägen oder ähnlichem erhoben.

- Festivals und Veranstaltungen ohne Live-Musik (z. B. DJ-Sets)
- Festivals und Veranstaltungen ohne Auftritte von Musiker*innen mit Wohnsitz in der Stadt Zürich
- Festivals und Veranstaltungen, bei denen die auftretenden Musiker*innen nicht klar im Zentrum stehen (z. B. Festanlässe, Konzerte in Zusammenhang mit Gastronomie)

Beitragshöhe

Fr. 1000.– bis Fr. 10 000.–

Eingabefristen

Gesuche müssen spätestens einen Monat vor dem ersten Konzert respektive dem Festival eingereicht werden. Als Stichtage gelten:

- Für Veranstaltungen und Festivals nach dem 1. März: 1. Februar
- Für Veranstaltungen und Festivals nach dem 1. Juni: 1. Mai
- Für Veranstaltungen und Festivals nach dem 1. Oktober: 1. September
- Für Veranstaltungen und Festivals nach dem 1. Dezember: 1. November

3.8 Clubförderung

Förderbereich

Die Dienstabteilung Kultur unterstützt Veranstaltungsorte, die mit einem diversen, abwechslungsreichen und musikalisch wertvollen Konzertprogramm die Zürcher Kultur bereichern. Die Clubförderung wird auf drei Jahre ausgeschrieben. Sie kann nicht in zwei aufeinanderfolgenden Förderperioden an die gleiche Institution vergeben werden.

Berechtigte

Veranstaltungsorte in der Stadt Zürich, die die Mehrheit ihrer Konzerte selbst veranstalten und dabei Stadtzürcher Musiker*innen eine Bühne geben

Beitragshöhe

Fr. 100 000.– pro Jahr; über drei Jahre

Eingabefristen

Siehe unter stadt-zuerich.ch/jazzrockpop

3.9 Szeneförderung

Förderbereich

Die Dienstabteilung Kultur unterstützt Organisationen in der aktuellen Musik, die mit einer diversen, nachhaltigen und musikalisch wertvollen Arbeit die Zürcher Kultur bereichern. Gefördert werden Projekte, die eine Ausstrahlung auf weitere Bereiche des lokalen Schaffens haben (z. B. die Verstärkung professioneller Vernetzung, künstlerisches Mentoring, Diskursformate, Know-How-Transfer).

Berechtigte

Organisationen, die in der Stadt Zürich ansässig sind und mit Zürcher Musiker*innen zusammenarbeiten

Beitragshöhe

Fr. 1000.– bis Fr. 10 000.–

Eingabefristen

1. Februar / 1. Mai / 1. September / 1. November

3.10 Werkjahr

Förderbereich

Die Dienstabteilung Kultur zeichnet Musikschafter*innen mit Wohnsitz in der Stadt Zürich aus, die sich um die Qualität der lokalen Szene der aktuellen Musik besonders verdient gemacht haben.

Beitragshöhe

Bis Fr. 48 000.–

Soziale Sicherheit

Die Stadt Zürich engagiert sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die berufliche Vorsorge von Künstler*innen. Für Einzelpersonen, die von der Stadt Zürich einen Förderbeitrag ab Fr. 10 000.– erhalten und hierfür einen Beitrag von 6 Prozent in die gebundene Vorsorge einzahlen wollen, leistet die Stadt Zürich denselben Beitrag an die berufliche Vorsorge (siehe Merkblatt Soziale Sicherheit auf stadt-zuerich.ch/kultur).

Verfahren

Die Vergabe erfolgt im Berufungsverfahren. Es können keine Gesuche eingereicht werden. Die Ressortleitung Jazz/Rock/Pop entscheidet auf Empfehlung der Fachkommission.

Zürich, den 15. Dezember 2023

Stadt Zürich
Kultur
Jazz/Rock/Pop
Stadthausquai 17
Stadthaus
8001 Zürich
T +41 44 412 37 31
stadt-zuerich.ch/kultur

Präsidialdepartement